



Österreichischen Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG

via Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Konto:

Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW

BETRIFFT: 2025-0.717.620

23. Oktober 2025

**BUNDESGESETZ, ZUR STÄRKUNG DER SELBSTBESTIMMUNG VON UNMÜNDIGEN
MÄDCHEN AN SCHULEN MITTELS EINFÜHRUNG EINES KOPFTUCHVERBOTS**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und des Vereins Helping.Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per Upload an die Parlamentsdirektion ergangen.

Zum allgemeinen Teil des Ministerialentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der „geschlechtsbezogenen Symbolzuweisung“ entgegengewirkt werden, derzufolge das Kopftuch als Ausdruck „ehrkultureller“ Verhaltenspflicht negative Folgen für die Entwicklungsfreiheit der



betroffenen Mädchen hätte und dies nur durch Verbot hintanzuhalten wäre.

Zunächst ist der Kunstbegriff „ehrkulturellen Verhaltens“ zu hinterfragen; der Entwurf versucht den tatsächlich intendierten Eingriff in die Religionsfreiheit um „traditionell-kulturelle Gründe“ zu ergänzen, führt diese aber nicht näher aus – wohl, weil es diese nicht gibt und das Wording bloß den Versuch darstellt, die Verfassungswidrigkeit des letzten derartigen Anlaufs – die der VfGH im Verfahren zu G4/2020 – nicht sofort offensichtlich zu machen.

Als erstes Zwischenergebnis ist also der klare Eingriff in die Religionsfreiheit, speziell muslimischer Kinder und deren Erziehungsberechtigter, festzustellen.

Nun mag ein solcher Eingriff zulässig erscheinen, wenn damit grundlegende Rechtsnormen des säkularen Staates beeinträchtigt oder gar verletzt werden könnten und der Eingriff zweckmäßig und verhältnismäßig ist. Allerdings definiert die österreichischen Bundesverfassung samt weiteren (historischen) Regeln über das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften nicht etwa eine strenge Laizität der Republik, wie dies etwa in Frankreich der Fall ist, sondern eine institutionelle Trennung von Staat und Kirche(n), denen ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht zukommt.

Sollte der Gesetzgeber zur Erkenntnis gelangen, dass dieses Modell nicht mehr zeitgemäß ist, wofür es gute Gründe geben kann, so sind diese darzulegen (was dem Entwurf völlig fehlt) und diskriminierungsfrei dahingehend umzusetzen, dass alle religiösen Symbole aus Schulen und Amtsräumen entfernt werden.

Bis dahin wird die entwickelte Rechtstradition, die die Religionsfreiheit iSd Art 9 EMRK, Art 14 StGG bzw Art 63 Abs 2 des Staatsvertrags von St. Germain gewährt, das Gleichbehandlungsgebot iSd Art 7 B-VG und Art 2 StGG normiert, und in der Folge die Meinungsfreiheit iSd Art 10 EMRK wahrt, eine

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW



gegen eine Religionsgemeinschaft gerichtete Regel als verfassungswidrig erkennen lassen – auf obzitiertes Erkenntnis sei verwiesen.

Skurril wird die Begründung für die vorgeschlagene Regel dort, wo eine Mädchen betreffende Regelung als Maßnahme gegen die Diskriminierung von Frauen dargestellt wird: Kippa und Patka sind ebenfalls nicht geschlechtsneutral, sondern werden in den entsprechenden religiösen Traditionen von Männern getragen; die scheinen in der Wahrnehmung der Verfasser_innen offenbar auch im jugendlichen Alter religiöse Traditionen bzw. Verpflichtungen früher zu verstehen. Wenn Diskriminierung entgegen gewirkt werden soll, Gleiches also gleich behandelt werden soll, ist das ein Widerspruch in sich.

Es verfängt nicht, dass in Reaktion auf obzitiertes VfGH-Erkenntnis „Burschenarbeit, Schulsozialarbeit, Gewaltprävention und Mädchenförderung“ als wohl geeignetere Maßnahmen zwar begonnen wurde, aber bei einer verstärkten Budgetierung 2026/27 deren Ergebnis schon jetzt bekannt sein soll – wenn die Bundesregierung heute schon davon überzeugt ist, dass diese Maßnahmen nutzlos sind, werden diese weiterzuentwickeln sein und eine Evaluierung danach ist allenfalls Anlass für weitergehende Regelungen.

Vielmehr sind die angenommenen Probleme in einem größeren Zusammenhang im Dialog zu lösen: Dabei kann schulisches und außerschulisches Verhalten (Mobbing?) thematisiert werden, es können auch interreligiöse Konflikte aufgearbeitet werden. Das „Unsichtbarmachen“ ist jedenfalls keine geeignete Antwort, sondern eine bloße Viktimisierung der Betroffenen.

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW



Überhaupt nicht adressiert wird der größere, gesamtgesellschaftliche Kontext: Sollte der soziale Druck auf Mädchen bis 14 in bestimmten Zusammenhängen bestehen, wirkt dieser vor allem außerhalb der Schule. Was das Abnehmen des Kopftuchs am Schultor und Wiederaufsetzen bei Unterrichtsende bewirken soll, bleibt unbeantwortet (ja unangesprochen). Wenn die Annahmen der Verfasser zutreffen, führt das geradewegs zu einer Nichtteilnahme an Schulausflügen, der Nichtteilnahme an freiwilligen Schulangeboten und einer Entfernung von Schule und familiärem/sozialem Umfeld.

Der Verweis auf EGMR-Rechtsprechung zum Schwimmunterricht bietet keine geeignete Grundlage, den staatlichen Eingriff zu legitimieren: Das Beherrschen von lebensrettenden Fähigkeiten – nämlich nicht zu Ertrinken – ist als staatlich normiertes Ziel unmittelbar gerechtfertigt und unterscheidet sich von „ehrkulturellen“ Gebräuchen eindeutig.

Zum Besonderen Teil des Ministerialentwurfes

Zu § 43a

Ein Abstellen auf die Religionsmündigkeit ist mit der aus Schulstufen abzielenden Bestimmung in Abs. 1 unvereinbar: Wenn die Optionsfreiheit von Kindern nicht am Geburtstag gemessen werden soll (wofür kein tauglicher Grund genannt wird), da auch die Abmeldung vom Religionsunterricht nur in den ersten 5 Tagen des Schuljahres möglich ist, wird dennoch die Religionsmündigkeit zu Schulbeginn maßgeblich sein müssen, wenn nicht erneut eine unsachliche Ungleichbehandlung verwirklicht werden soll. Überdies haben die Eltern gerade durch die Religionsmündigkeit kein Bestimmungsrecht mehr, wie Kinder ihre Religion leben.

Zur Änderung des Privatschulgesetzes

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW



Wenn ein Verdrängen der betroffenen Frauen auf Privatschulen angenommen wird und dies – unter denselben Problemen – unterbunden werden soll, wird als nächstes die Thematik Heimunterricht auftreten: Es ist unklar, ob die vermutlich mit der größten Anzahl an Fällen betroffene Bildungsdirektion Wien, die ohnehin unter Ressourcenmangel leidet, diese bewältigen kann und es ist verwunderlich, dass gerade der zuvor für den Bildungsbereich in Wien verantwortliche Ressortleiter sehenden Auges Bürokratieaufwand generieren will.

Wenn es Einzelfälle einer radikalen religiösen Indoktrinierung geben soll – und Einzelfälle finden sich immer, bloß belegen die keine größere Problemlage – führt das Verdrängen allenfalls zu einem Schulbesuch im Herkunftsland; dann kehren 14- oder 15-jährige Frauen mit (nur mehr) rudimentären Sprachkenntnissen zurück und Selbstermächtigung und Integration werden ungleich schwieriger. Aus der medialen Darstellung, in der die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie federführend scheint, sieht das „Verriegeln“ aller gelinderen und integrationsvereinfachender Modelle nach „Arbeitsplatzbeschaffung“ aus.

Mit freundlichen Grüßen

Selina Wienerroither
Vorsitzende

Umut Ovat
2. Stv. Vorsitzender

Viktoria Kudrna
1. Stv. Vorsitzende

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW